

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 13.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 29.08.2017 wird wie nachstehend geändert:

(1) Der § 3 Absatz 1 erhält in der Position „Gästetaxehöhe nach Zonen“ folgende Neufestsetzungen:

- Zone 1: 2,10 €
- Zone 2: 1,60 €

(2) Der § 5 Absatz 1 erhält eingangs folgende neue Bezugsgrößen für die Ermäßigung in den Zonen:

- Zone 1: von 2,10 € auf 1,60 €
- Zone 2: von 1,60 € auf 1,35 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 13.11.2018

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 13.11.2018

Kirsten
Bürgermeister